

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 2015/830

Überarbeitet am:
04.11.2015

Ausfertigungsdatum:
16.08.2013

Version: 2.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes bzw. des Gemisches und des Unternehmens bzw. der Verwendung

1.1. Kennzeichnung des Produkts

Produktform : Gemisch
Produktbezeichnung : MED-4800-1
Synonyme : Pulverdispersionen in Silikonflüssigkeit
Produktgruppe : Kommerzielles Produkt

1.2. Relevante angegebene Verwendungszwecke des Stoffes oder Gemisches und Anwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante angegebene Verwendungszwecke

Anwendungsspezifikation : Nur für den professionellen Gebrauch.
gewerblich/professionell
Verwendung des : Klebstoff
Stoffes/Gemisches
Funktion oder : Schmiermittel und Zusätze
Verwendungskategorie

1.2.2. Anwendungen, von denen abgeraten wird

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts

NuSil Technology LLC
1050 Cindy Lane
Carpinteria, California 93013
USA
+1-805-684-8780
ehs@nusil.com
www.nusil.com

1.4. Notrufnummer

Notrufnummer : +1-800-424-9300 CHEMTREC (innerhalb der USA); +1-703-527-3887 CHEMTREC
(international und maritim)

ABSCHNITT 2: Gefahrenkennzeichnung

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Nicht eingestuft

Schädliche physikalisch-chemische Wirkungen sowie schädliche Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Keine Kennzeichnung anwendbar

2.3. Sonstige Gefahren

Sonstige Gefahren, die für die : Exposition kann bestehende Augen-, Haut- oder
Einstufung nicht berücksichtigt Atemwegserkrankungen verschlimmern.
wurden

MED-4800-1

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 2015/830

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoff

Nicht zutreffend

3.2. Gemisch

Name	Kennzeichnung des Produkts	%	Einstufung entsprechend Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Titandioxid	(CAS-Nr.) 13463-67-7 (EG-Nr.) 236-675-5	40–45	Nicht eingestuft
Kieselsäure, amorph	(CAS-Nr.) 7631-86-9 (EG-Nr.) 231-545-4	< 5	Nicht eingestuft

Vollständiger Wortlaut der H-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Erste-Hilfe-Maßnahmen – allgemein : Einer bewusstlosen Person nie etwas durch den Mund verabreichen. Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Etikett vorzeigen).
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei anhaltender Atemnot ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit der Haut : Sofort mit viel Wasser spülen. Wenn sich Reizungen entwickeln oder diese andauern, ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Kontakt mit den Augen : Mindestens 15 Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen.
- Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : KEIN Erbrechen herbeiführen. Mund ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

- Symptome/Verletzungen : Stellt bei normalen Gebrauchsbedingungen keine erhebliche Gefahr dar.
- Symptome/Verletzungen nach Einatmen : Erhöhte Exposition kann Reizungen der Atmungsorgane verursachen.
- Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit der Haut : Kontakt über einen längeren Zeitraum kann leichte Reizungen verursachen.
- Symptome/Verletzungen nach Kontakt mit den Augen : Direkter Kontakt mit den Augen ist wahrscheinlich reizend.
- Symptome/Verletzungen nach Verschlucken : Die Aufnahme ist wahrscheinlich gesundheitsschädlich bzw. hat schädliche Auswirkungen.
- Chronische Symptome : Unter normalen Gebrauchsbedingungen nicht zu erwarten.

4.3. Indikation für die Notwendigkeit von sofortiger medizinischer Versorgung und spezieller Behandlung

Bei Unwohlsein sofort einen Arzt konsultieren (wenn möglich Etikett vorzeigen).

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

- Geeignete Löschmittel : Mit für den umgebenden Brand geeignetem Löschmittel bekämpfen.

MED-4800-1

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 2015/830

Ungeeignete Löschmittel : Keinen starken Wasserstrahl verwenden. Starker Wasserstrahl kann zur Ausbreitung des Feuers führen. Ein auf heiße Produkte gerichteter Wasserstrahl kann zu Schaumbildung führen und die Brandintensität erhöhen.

5.2. Besondere Gefahren durch den Stoff bzw. das Gemisch

Brandgefahr : Gilt nicht als entflammbar, kann jedoch bei hohen Temperaturen brennen.

Explosionsgefahr : Produkt ist nicht explosiv.

Reaktivität : Stabil bei Umgebungstemperatur und unter normalen Gebrauchsbedingungen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Sicherheitsmaßnahmen im Brandfall : Vorsicht bei der Bekämpfung von Chemikalienbränden.

Brandbekämpfungsanweisungen : Sprühwasser oder Nebel zur Kühlung ausgesetzter Behälter verwenden. Rauch von Feuer oder Dämpfe von Zersetzung nicht einatmen.

Schutz bei der Brandbekämpfung : Den Brandbereich nicht ohne ordnungsgemäße Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz, betreten.

Sonstige Informationen : Bei Temperaturen über 150 °C (> 300 °F) erfolgt Zersetzung unter Freisetzung von Formaldehyd-Dämpfen. Für Entflammbarkeit siehe Abschnitt 9.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallmaßnahmen

Allgemeine Maßnahmen : Jeden Kontakt mit Haut, Augen oder Kleidung vermeiden. Einatmen von Nebel, Dämpfen, Aerosol und Gasen vermeiden.

6.1.1. Für nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung : Geeignete persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen.

Notfallmaßnahmen : Nicht benötigtes Personal evakuieren.

6.1.2. Für Notfall-Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeigneter Schutzausrüstung ausstatten.

Notfallmaßnahmen : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Zündquellen beseitigen. Bereich lüften.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Darf nicht in die Kanalisation oder in die öffentliche Wasserversorgung gelangen. Behörden benachrichtigen, wenn Flüssigkeiten in die Kanalisation oder die öffentliche Wasserversorgung gelangen.

6.3. Methoden und Materialien zur Eindämmung und Reinigung

Zur Eindämmung : Ausgetretene Flüssigkeiten mit Auffangwannen oder Absorptionsmittel eindämmen, um eine Ausbreitung und ein Eindringen in die Kanalisation und Fließgewässer zu verhindern.

Verfahren zur Reinigung : Verschüttungen umgehend bereinigen und Abfall sicher entsorgen. Ausgetretene Flüssigkeiten sind durch mechanische Barrieren einzudämmen. Ausgetretene Flüssigkeiten sind zur Entsorgung in einen geeigneten Behälter zu füllen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Aufbewahrung

7.1. Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung

Sonstige Gefahren bei der Verarbeitung : Erhitztes Material setzt reizende Rauchgase frei. Jede geplante Anwendung dieses Produktes bei erhöhten Temperaturen sollte sorgfältig erwogen werden, um sicherzustellen, dass sichere Betriebsbedingungen geschaffen und aufrechterhalten werden.

MED-4800-1

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 2015/830

Hygienemaßnahmen : Die branchenüblichen Hygiene- und Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Waschen Sie vor dem Essen, Trinken oder Rauchen sowie bei Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Bereiche mit Wasser und milder Seife.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen : Geltende Vorschriften einhalten.
Lagerungsbedingungen : An einem kühlen, trockenen und gut belüfteten Ort aufbewahren. Nicht in Gebrauch befindliche Behälter verschlossen aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht, extrem hohen oder niedrigen Temperaturen und unverträglichen Materialien geschützt lagern.
Zu meidende Stoffe : Starke Säuren. Starke Basen. Starke Oxidationsmittel.
Lagerbereich : Von Hitze geschützt lagern.

7.3. Spezifische Endanwendung(en)

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

Titandioxid (13463-67-7)		
Österreich	MAK (mg/m ³)	5 mg/m ³ (alveolarer Staub, lungengängige Fraktion)
Österreich	MAK-Kurzzeitwert (mg/m ³)	10 mg/m ³ (alveolarer Staub, lungengängige Fraktion)
Belgien	Grenzwert (mg/m ³)	10 mg/m ³
Bulgarien	OEL TWA (mg/m ³)	10,0 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Kroatien	GVI (granična vrijednost izloženosti) (mg/m ³)	10 mg/m ³ (Gesamtstaub) 4 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Frankreich	VME (mg/m ³)	10 mg/m ³
Griechenland	OEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³ (einatembare Fraktion) 5 mg/m ³ (lungengängige Fraktion)
USA ACGIH	ACGIH TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³
Spanien	VLA-ED (mg/m ³)	10 mg/m ³
Schweiz	VME (mg/m ³)	3 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Großbritannien und Nordirland	WEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³ (insgesamt einatembar) 4 mg/m ³ (lungengängig)
Großbritannien und Nordirland	WEL STEL (mg/m ³)	30 mg/m ³ (berechnet, insgesamt einatembar) 12 mg/m ³ (berechnet, lungengängig)
Dänemark	Grænseværdie (langvarig) (mg/m ³)	6 mg/m ³
Estland	OEL TWA (mg/m ³)	5 mg/m ³
Irland	OEL (8 Stunden Ref.) (mg/m ³)	10 mg/m ³ (gesamter einatembarer Staub) 4 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Irland	OEL (15 Min. Ref.) (mg/m ³)	30 mg/m ³ (berechneter gesamter einatembarer Staub) 12 mg/m ³ (berechneter lungengängiger Staub)
Litauen	IPRV (mg/m ³)	5 mg/m ³
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	5 mg/m ³

MED-4800-1

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 2015/830

Titandioxid (13463-67-7)		
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Polen	NDS (mg/m ³)	10,0 mg/m ³ (< 2 % freie kristalline Kieselsäure und ohne Asbest, einatembare Fraktion)
Rumänien	OEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³
Rumänien	OEL STEL (mg/m ³)	15 mg/m ³
Schweden	nivågränsvärde (NVG) (mg/m ³)	5 mg/m ³ (Gesamtstaub)
Portugal	OEL TWA (mg/m ³)	10 mg/m ³
Portugal	OEL Stoffgruppe (PT)	A4 – nicht als Humankarzinogen klassifizierbar
Kieselsäure, amorph (7631-86-9)		
Österreich	MAK (mg/m ³)	4 mg/m ³ (auch Kieselsäure hergestellt im Nassverfahren – einatembarer Anteil)
Deutschland	TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwert (mg/m ³)	4 mg/m ³ (das Risiko auf Schädigung des Embryos oder Fötus kann ausgeschlossen werden, wenn AGW- und BGW-Werte eingehalten werden – einatembarer Anteil)
Lettland	OEL TWA (mg/m ³)	1 mg/m ³
Schweiz	VME (mg/m ³)	4 mg/m ³ (einatembarer Staub, auch im Nassverfahren hergestellt)
Großbritannien und Nordirland	WEL TWA (mg/m ³)	6 mg/m ³ (einatembarer Staub) 2,4 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Großbritannien und Nordirland	WEL STEL (mg/m ³)	18 mg/m ³ (berechneter einatembarer Staub) 7,2 mg/m ³ (berechneter lungengängiger Staub)
Tschechische Republik	Expoziční limity (PEL) (mg/m ³)	0,1 mg/m ³ (lungengängige Fraktion) 4,0 mg/m ³
Estland	OEL TWA (mg/m ³)	2 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Finnland	HTP-arvo (8 Std.) (mg/m ³)	5 mg/m ³
Irland	OEL (8 Stunden Ref.) (mg/m ³)	6 mg/m ³ (gesamter einatembarer Staub) 2,4 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Irland	OEL (15 Min. Ref.) (mg/m ³)	18 mg/m ³ (berechneter gesamter einatembarer Staub) 7,2 mg/m ³ (berechneter lungengängiger Staub)
Norwegen	Grenseverdier (AN) (mg/m ³)	1,5 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Norwegen	Grenseverdier (Korttidsverdi) (mg/m ³)	1,5 mg/m ³ (lungengängiger Staub)
Slowakei	NPHV (priemerná) (mg/m ³)	4,0 mg/m ³ (Gesamtaerosol)
Slowenien	OEL TWA (mg/m ³)	0,3 mg/m ³ (lungengängige Fraktion, Rauchgas)

MED-4800-1

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 2015/830

8.2. Expositionsbegrenzung

Geeignete technische Schutzmaßnahmen	: Insbesondere in geschlossenen Räumen für ausreichende Belüftung sorgen. Augenwaschstationen und Sicherheitsduschen für Notfälle sollten sich in unmittelbarer Nähe potenzieller Expositionsbereiche befinden. Sicherstellen, dass alle nationalen/lokalen Vorschriften eingehalten werden.
Persönliche Schutzausrüstung	: Schutzbrille. Handschuhe. Schutzkleidung. Unzureichende Belüftung: Atemschutz tragen.
Materialien für Schutzkleidung	: Unter normalen Gebrauchsbedingungen nicht erforderlich.
Handschutz	: Schutzhandschuhe.
Augenschutz	: Bei Spritzgefahr: chemische Schutz- oder Sicherheitsbrille.
Haut- und Körperschutz	: Geeignete Schutzbekleidung tragen.
Atemschutz	: Ein zugelassenes Atemschutzgerät oder ein unabhängiges Atmungsgerät verwenden, sobald die Exposition die festgelegten Occupational Exposure Limits (Grenzwerte berufsbedingter Exposition) überschreitet.
Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition	: Freisetzung des Produkts in die Umwelt vermeiden.
Begrenzung und Überwachung der Verbrauchereexposition	: Während des Gebrauchs nicht essen, trinken oder rauchen.



ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Weiß
Geruch	: Geruchlos
Geruchsschwelle	: Keine Daten verfügbar
pH-Wert	: Keine Daten verfügbar
Relative Verdunstungsrate (Butylacetat = 1)	: Keine Daten verfügbar
Schmelzpunkt	: Keine Daten verfügbar
Gefrierpunkt	: Keine Daten verfügbar
Siedepunkt	: Keine Daten verfügbar
Flammpunkt	: Keine Daten verfügbar
Selbstentzündungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Zersetzungstemperatur	: Keine Daten verfügbar
Entflammbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten verfügbar
Dampfdruck	: Keine Daten verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20 °C	: Keine Daten verfügbar
Relative Dichte	: Keine Daten verfügbar
Löslichkeit	: Keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Oktanol/Wasser	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, kinematisch	: Keine Daten verfügbar
Viskosität, dynamisch	: Keine Daten verfügbar
Explosive Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Brandfördernde Eigenschaften	: Keine Daten verfügbar
Explosionsgrenzen	: Keine Daten verfügbar

9.2. Sonstige Informationen

VOC-Anteil	: < 1 %
------------	---------

MED-4800-1

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 2015/830

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Stabil bei Umgebungstemperatur und unter normalen Gebrauchsbedingungen.

10.2. Chemische Stabilität

Unter empfohlenen Handhabungs- und Lagerbedingungen stabil (siehe Abschnitt 7).

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Gefährliche Polymerisation erfolgt nicht.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Direkte Sonneneinstrahlung. Extrem hohe oder niedrige Temperaturen. Zündquellen. Unverträgliche Materialien.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Säuren, starke Basen, starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die Thermolyse erzeugt: Kohlenmonoxid. Kohlendioxid. Siliziumoxide. Kohlenwasserstofffragmente mit geringem Molekulargewicht. Formaldehyd. Bei Temperaturen über 150 °C (> 300 °F) erfolgt Zersetzung unter Freisetzung von Formaldehyd-Dämpfen. Formaldehyd ist potenziell krebserregend und kann als potenzieller Haut- und Atemwegssensibilisator agieren. Formaldehyd kann auch Reizungen der Atemwege und der Augen verursachen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Informationen zur toxikologischen Wirkung

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

Titandioxid (13463-67-7)	
LD50 oral, Ratte	> 10.000 mg/kg
Kieselsäure, amorph (7631-86-9)	
LD50 oral, Ratte	> 5.000 mg/kg
LD50 dermal, Kaninchen	> 2.000 mg/kg
LC50 Einatmen, Ratte (mg/l)	> 2,2 mg/l (Expositionsdauer: 1 Std.)

Hautverätzung/-reizung : Nicht eingestuft

Ernsthafte Augenschädigung/-reizung : Nicht eingestuft

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut : Nicht eingestuft

Keimzellenmutagenität : Nicht eingestuft

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgantoxizität (einmalige Exposition) : Nicht eingestuft

Spezifische Zielorgantoxizität (wiederholte Exposition) : Nicht eingestuft

Aspirationsrisiko : Nicht eingestuft

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Kieselsäure, amorph (7631-86-9)	
LC50 Fisch 1	5000 mg/l (Expositionsdauer: 96 Std. – Spezies: Brachydanio rerio [statisch])
EC50 Daphnia 1	7600 mg/l (Expositionsdauer: 48 Std. – Spezies: Ceriodaphnia dubia)

MED-4800-1

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 2015/830

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Kieselsäure, amorph (7631-86-9)

BCF Fisch 1

(keine Bioakkumulation erwartet)

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.5. Ergebnis der PBT- und vPvB-Bewertung

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

12.6. Weitere unerwünschte Wirkungen

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren zur Abfallbehandlung

Abfallentsorgungsempfehlungen : Entsorgung von Abfallmaterial entsprechend allen örtlichen, regionalen, nationalen und internationalen Richtlinien.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

In Übereinstimmung mit ADR/RID/IMDG/IATA/ADN

14.1. UN-Nummer

Für Transport nicht reguliert.

14.2. Korrekte Versandbezeichnung gemäß UN

Nicht zutreffend

14.3. Transportrisikoklasse(n)

Nicht zutreffend

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht zutreffend

14.5. Umweltrisiken

Sonstige Informationen : Keine weiteren Informationen verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Anwender

14.6.1. Überlandtransport

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6.2. Seetransport

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6.3. Lufttransport

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.7. Massengutbeförderung entsprechend Anhang II von MARPOL und dem IBC-Code

Nicht zutreffend

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Spezifische für diesen Stoff oder dieses Gemisch geltende Verordnungen/Gesetze bezüglich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt

15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keine REACH-Substanzen mit Beschränkungen nach Anhang XVII

Enthält keine Stoffe der REACH-Kandidatenliste

Enthält keine Substanzen des REACH-Anhangs XIV

VOC-Anteil : < 1 %

15.1.2. Nationale Vorschriften

Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

MED-4800-1

Sicherheitsdatenblatt

entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 2015/830

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

Anzeige von Änderungen:

Abschnitt	Abschnittsüberschrift	Änderung	Geändert am
1.3	Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts	Geändert	02.11.2015
2	Gefahrenkennzeichnung	Geändert. DSD-/DPD-Informationen entfernt.	02.11.2015
3	Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen	Nicht eingestufte Komponenten entfernt. DSD-/DPD-Informationen entfernt.	02.11.2015
15.1	EU-Verordnungen	Geändert	02.11.2015

Überarbeitet am : 04.11.2015

Datenquellen : Entsprechend Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) mit seiner geänderten Richtlinie (EG) Nr. 2015/830

Nusil EU GHS SDB

Nach unserer Auffassung sind die in diesem Dokument enthaltenen Daten zum Datum dieses Sicherheitsdatenblatts aktuell und werden nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt. Da die Verwendung dieser Informationen und Einschätzungen sowie die Nutzungsbedingungen des Produktes nicht der Kontrolle von Nusil Technology unterliegen, hat sich der Anwender von den sicheren Anwendungsbedingungen für das Produkt zu überzeugen.